

§ 3d 1. AußWV 2011 Zollrechtliche Bestimmungen für nationale Allgemeingenehmigungen

1. AußWV 2011 - Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.10.2023

Die Inanspruchnahme einer nationalen Allgemeingenehmigung gemäß den §§ 3 bis 3c ist in der für die Ausfuhr erforderlichen Zollanmeldung unter Anwendung der hierfür geltenden zollrechtlichen Bestimmungen festzuhalten.

In Kraft seit 18.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at